

Protokoll Nr. 01/2020

über die am Montag, den 10.2.2020 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Ing. Markus Strolz Martin Raffener, Maria Kössler, Tanja Senn, Richard Matt (für Andreas Gohl), Karin Kössler, Markus Stemberger, Markus Steinmüller, Christian Haueis, Jakob Klimmer, Richard Strolz, Simon Hafele, Hermann Strolz und Maria Schuler.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ebenfalls dabei ist Herr DI Michael Rainer.

Punkt 7 wird durch einst. Beschluss ergänzt:

- Beratung und Beschlußfassung über..... **und** Erlassung eines Bebauungsplan im Bereich Timmler (Bauvorhaben Scherl Florian)

Die Tagesordnung lautet somit wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 19.12.2019

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Neuwahl des Vizebürgermeisters

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gries (Bauvorhaben Hotel Manfred)

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich der Mitteleinfahrt – Post (Bauvorhaben Strolz Ramona)

Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gries (Bauvorhaben Haueis Marion)

Punkt 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages sowie Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Timmler (Bauvorhaben Scherl Florian)

Punkt 8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 9 Vertrauliche Sitzung: -Wohnung

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 19.12.2019

Das Protokoll Nr. 08/2020 vom 19.12.2019 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt.

Herr GR Richard Strolz bringt vor, man soll beim Punkt 7 auch den Namen anführen.

Ergänzung: es handelt sich um das Gewerbegebiet - Falch Emanuel.

Ansonsten wird das Protokoll einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Mall berichtet über die Folgen der Unwetter, von einer gemeinsamen Sitzung des TVB, der ABB AG und der Gemeinde. Eine gemeinsame Sitzung des GR mit dem TVB-Ausschuss wird angedacht, um über div. Themen zu sprechen.

Das Taxi-Problem ist latent, die nächtl. Überwachung mit der Security könnte auch besser funktionieren.

Künftig geht es in Richtung Salzstreuung, vorher muß aber geräumt werden, so GV Hermann Strolz, erst dann soll gesalzt werden. Alles andere funktioniert nicht wirklich.

Die 10 Jahres Feier der Partnerschaft mit Schlanders steht an (28.2.).

Das alte Feuerwehrauto (wir bekommen ja ein neues Fahrzeug) geht nach Kroatien, diese Partnerschaft mit dem Land besteht schon sehr lange, damit sind alle einverstanden. Nähere Details erklärt Herr Gemeinderat bzw. Feuerwehrkommandant Martin Raffener.

Punkt 3

Neuwahl des Vizebürgermeisters

Herr Werner Flunger hat am 27.12.2019 seinen Rücktritt erklärt, aus gesundheitlichen und privaten Gründen. Herr Ing. Markus Strolz rückt für ihn in den Gemeinderat nach. Die Besetzungen in den Ausschüssen werden erst später bekannt gegeben.

Bgm. Mall erinnert nochmals an die Arbeit von Werner Flunger, er war seit 2010

Vizebürgermeister und in zahlreichen Funktionen tätig, Bgm. Mall lobt vor allem seine Arbeit als Verwaltungsratsobmann bei der EWA GmbH.

Für Bgm. Mall war Werner Flunger ein fairer und fleißiger Mandatar, ein ruhiger und besonnener Vizebürgermeister der stets seine Meinung vertrat. Die Gemeinde St. Anton bedankt sich bei Werner Flunger für seine geleistete Arbeit.

Nun liegt ein Wahlvorschlag für die Neuwahl schriftlich vor.

Die Liste St. Jakob schlägt Herrn Jakob Klimmer, geb. am 26.11.1950, für die Wahl des Vizebürgermeisters vor.

Es wird schriftlich abgestimmt. Als Wahlhelfer fungieren Maria Kössler und Simon Hafele.

Die Auszählung ergibt 11 Stimmen für Jakob Klimmer. 3 Stimmzettel sind leer/ungültig, eine Nein-Stimme.

Auf Anfrage von Bgm. Mall nimmt er die Wahl an.

Damit ist Herr Jakob Klimmer zum Vizebürgermeister gewählt.

Er dankt für das Vertrauen, gibt Einblicke in seine Motivation anzutreten, will das Gemeinsame in den Vordergrund stellen, im Team arbeiten und v.a. bei der Neustrukturierung und Gesundung der EWA GmbH unterstützend mitarbeiten. Es stehen große Aufgaben an, da gilt es alle Kräfte zu bündeln, so der neue Vizebürgermeister Jakob Klimmer.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gries (Bauvorhaben Hotel Manfred)

Frau Tafelit Brigitte als Eigentümerin der Grundparzellen .152/3 und 1061 der KG St. Anton am Arlberg hat eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes beantragt. Dadurch sollen die bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für ihr geplantes Bauvorhaben geschaffen werden. Es ist geplant das „Hotel Manfred“ auf der Gp. 152/3 zur Gänze abzutragen und neu zu errichten, sowie den Gebäudebestand auf der Gp. 1061 zu sanieren, umzustrukturieren und im Bereich des Dachgeschosses zu erweitern.

Die Grundstücke .152/3 und 1061 sollen zusammengelegt werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton hat das Bauvorhaben auf Grund der vorgelegten Einreichpläne begutachtet und hat dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die betroffenen Grundeigentümer und die betroffenen Nachbarn haben der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise, sowie der Festlegung einer Baugrenzlinie schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 10.2.2020, mit der Planungsnummer 621-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen 1056, .152/1, .152/2, 2916, 1061, .152/3 und .152/4, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .152/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 230 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 230 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 230 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück .152/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 193 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 193 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 193 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück .152/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 223 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 223 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück .152/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 102 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1056 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 111 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 111 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 111 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück 1061 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 228 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück 2916 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 134 m²
von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung
verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

UG und darunter (laut planlicher Darstellung) rund 134 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG und darüber (laut planlicher Darstellung) rund 134 m²
in
Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Umwidmungsentwurf und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.2.2020, Zahl SA-4293-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzellen .152/1, .152/2, .152/3, .152/4, .663, 1056, 1060/1, 1061 und 2916** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich der Mitteleinfahrt – Post (Bauvorhaben Strolz Ramona)

Das bestehende Gebäude auf der Grundparzelle .148/2 soll umgebaut und teilweise erweitert werden. Da die Mindestabstände nach §6 TBO 2018 zu den Grundstücken 1043 im Süd-Osten und 1045/2 im Süd-Westen nicht eingehalten werden können, hat Strolz Ramona um die Erlassung eines Bebauungsplanes angesucht.

Nach dem Bauverfahren stehen im gegenständlichen Gebäude 2 Wohnungen als Hauptwohnsitze und 3 Ferienwohnungen zur Verfügung.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton hat das Bauvorhaben auf Grund der Einreichpläne begutachtet und hat dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Die betroffenen Grundeigentümer und die betroffenen Nachbarn haben der Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise sowie der Festlegung einer Baugrenzlinie schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.2.2020, Zahl SA-4585-BEBP-GS im Bereich der **Grundparzellen .148/2 und 1045/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Raumordnungsvertrag:

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Mit den Eigentümern, Strolz Ramona und Strolz Felix ist dahingehend vor Ende der Kundmachungsfrist nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz ein solcher Raumordnungsvertrag abzuschließen

Punkt 6**Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Gries (Bauvorhaben Haueis Marion)**

Das bestehende Gebäude auf der Grundparzelle .433 soll umgebaut und teilweise erweitert werden. Da durch das Bauvorhaben die höchstzulässige Baumassendichte aus dem örtlichen Raumordnungskonzept überschritten wird, hat Haueis Marion um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes angesucht.

Das Gebäude wird um ein Treppenhaus erweitert. Die Höhe und Dachform werden aus dem Bestand übernommen. Nach dem Bauverfahren stehen im gegenständlichen Gebäude 4 Wohneinheiten, welche als Hauptwohnsitz bzw. als Ferienwohnungen genutzt werden zur Verfügung.

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton hat das Bauvorhaben auf Grund der Einreichpläne begutachtet und hat dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.2.2020, Zahl SA-4582-BEBP-GH im Bereich der **Grundparzellen .433 und 1068/4** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Raumordnungsvertrag:

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Mit der Eigentümerin, Haueis Marion ist dahingehend vor Ende der Kundmachungsfrist nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz ein solcher Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Punkt 7**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Bereich Mühlrain (Bauvorhaben Scherl Florian)**

Herr Scherl Florian hat die neue Grundparzelle 530/5 im Ausmaß von 600m², welche aus der Grundparzelle 530/1 herausgeteilt wurde, im Übergabeverfahren erhalten. Das Grundstück ist über grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeiten über die Grundstücke 530/4 und 530/2 mit den öffentlichen Verkehrsfläche von Osten her, verbunden.

Aus dem Grundstück 530/1 wurde im Süd-Westen eine Teilfläche an die Gemeinde St. Anton abgetreten und steht daher die gegenständliche Umwidmung nicht im Widerspruch zur Baulandumlegung Mühlrain (öRok).

Der Bauausschuss der Gemeinde St. Anton hat das Bauvorhaben begutachtet und hat dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung empfohlen. Das Grundstück dient zur Abdeckung des persönlichen Wohnbedarfes von Scherl Florian.

Flächenwidmungsplan:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 10.2.2020, mit der Planungsnummer 621-2019-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 530/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:
Umwidmung

Grundstück 530/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 600 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Umwidmungsentwurf und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.2.2020, Zahl SA-4577-BP-MS im Bereich der **Grundparzelle 530/1 (530/5 neu)** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DI Rainer erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Raumordnungsvertrag:

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung

und Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Punkt 8

Anträge, Anfragen, Allfälliges

GV Hermann Strolz:

Er bringt vor, Frau Hildegard Wolfram würde gerne einen Grundverkauf von Karl Wolfram („Hubers Stock“) rückabwickeln. Die Kosten müssten natürlich sie tragen.

Weiters spricht er einen möglichen Wohnungsverkauf, „Gerüchte“, im „Golden Peak“ /Nassereiner Auffahrt an, ebenso beim ehem. Haus Langenmaier.

Diesbezüglich ist man dran, so der Bürgermeister.

Auf Anfrage von Herrn GV Hermann Strolz erklärt der Bürgermeister, dass in einem Projekt im Bereich Stadle teilw. Garagen in Wohnraum umfunktioniert wurden. Diesbezüglich gibt es aber auch baurechtl. Bewilligungen, so DI Rainer.

GR Markus Stemberger will wissen, wie die Zuständigkeit beim Parkplatz Nasserein im hinteren Bereich verteilt ist. Diesbezüglich verweist Bgm. Mall auf eine klare vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde und Frau Rosmarie Matt.

Er bemängelt auch die fehlende Security am Samstag in Nasserein, dadurch kommt es desöfteren zu einem großen Chaos.

Zudem fragt er wegen Auftragsvergaben an eine Werbefirma nach (Gemeinde/St. Antoner Fremdenverkehrsförderungs GmbH).

Im Bereich Nasserein würden Straßenlaternen nicht funktionieren. Eine solche spricht auch GV Maria Kössler an der Umfahrungsstrasse - Stadle an. Sie merkt auch Arbeiten bei Familie Julens an, die Arbeiter sollten angehalten werden dass die Einfahrt nicht verparkt wird, sonst kommt es zu einem Verkehrs- und Parkchaos.

Frau GR Tanja Senn spricht ein Loch im Asphalt beim Sporthaus Jenewein an. Das ist behoben, so der Bürgermeister. Zudem meint sie im Bereich der Bäckerei braucht es eine Lösung für Fußgänger. Die parkenden Autos würden in die Strasse ragen, so GV Hermann Strolz. Der VA wird sich damit befassen.

Frau GV Karin Kössler meint, dass in Schlanders bei der Einfahrt kein Hinweis auf die Partnerschaft mit St. Anton steht. Daran kann man arbeiten.

Fehlende Protokolle soll man online stellen.

Sie plädiert für eine dringend erforderliche Verkehrslösung im Gries. So geht es einfach nicht weiter, es herrschen chaotische Zustände. Damit muß sich der Verkehrsausschuß befassen, ebenso mit der Kurzparkzone im Bereich Stremitzer, für Apothekenbesuch usw., im Bereich des Burger Geschäftes in Nasserein muß aufgeräumt werden.

Frau GR Maria Schuler plädiert für eine bessere Lösung im Bereich Schütz Peter, es ist eisig auf beiden Strassenseiten und sehr gefährlich. Wiederum Zuteilung an den Verkehrsausschuß. GR Christian Haueis spricht an, dass es beim Haus Spiss/Schwendinger (Seite Schwendinger) tropft und zu gefährlichen Eiszapfenbildungen kommt.

Herr DI Rainer verlässt nun die Sitzung.

Punkt 9Vertrauliche Sitzung:

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen.

Der Schriftführer:
gez. Dr. W. Jörg

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: